Bremerhaven, den 13.08.2020

Erneuerung Kaje 82 im Fischereihafen in Bremerhaven

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

Vorhabenträger:

Freie Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH), vertreten durch das Sonstige Sondervermögen Fischereihafen, vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG

Vorhaben:

Erneuerung Kaje 82 in Bremerhaven

Kurzbeschreibung:

Die Kaje ist sanierungsbedürftig. Der Ersatzneubau umfasst die Erneuerung der Kaje 82 einschließlich erforderlicher Anschlüsse und sonstiger Anlagen, sofern diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Kaje erforderlich sind.

An baulichen Maßnahmen wurden beantragt:

- Der Neubau einer Wellenwand auf rd. 180 m Länge, in wechselnden Abständen zwischen etwa 4,0 m bis 9,0 m vor der heutigen Uferlinie.
- Die Rückverankerung der Wellenwand erfolgt mittels einer horizontalen Verankerung mit Rundstahlankern die an eine Ankerwand angeschlossen werden und im Bereich des ehemaligen Fähranlegers mit Schrägpfählen.
- Der Rückbau
 - o der derzeitigen Ufersicherung,
 - o der Anlagen des ehemaligen Fähranlegers,
 - o von 19 Dalben.
- Die Hinterfüllung der neuen Spundwand mit Sand.
- Die Verfüllung der Zufahrt des ehemaligen Fähranlegers.
- Das Herstellen der Anschlussbereiche zur nördlichen Bestandskaje 107 und südlicher Kaje Nr. 5.

Weiterhin wird die Erlaubnis für die bauzeitliche Wasserhaltung und die Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in den Vorfluter Fischereihafen beantragt.

2 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

Antragsunterlagen des Vorhabenträgers vom 05.08.2020

3 Prüfung der UVP-Pflicht:

Die TdV plant aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit der Kaje einen Ersatzneubau. Dieser umfasst die Erneuerung der Kaje 82 einschließlich erforderlicher Anschlüsse und sonstiger Anlagen.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 i.V.m § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.11.2 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hängt die Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen:

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Neubauvorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Der Kajenabschnitt 82 befindet sich am Ostufer des Fischereihafens II im Sondergebiet Fischereihafen der Stadt Bremerhaven. Die nächst gelegenen gewerblichen Bebauungen sind in erster Linie die Gebäude der Fa. RS Heise, weitere Gewerbebauten sind mindestens 90 m von der Kaje entfernt. Die nächstgelegenen Bebauungen mit Wohnnutzung außerhalb des Sondergebietes Fischereihafen liegen in östlicher Richtung mehr als 950 m

von der Kaje entfernt. Des Weiteren befinden sich in einer Entfernung von ca. 900 m ein Kindergarten sowie in mehr als 1100 m eine Schule.

Den Antragsunterlagen ist eine Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen sowie eine Prognose über baubedingte Erschütterungen (jeweils erstellt durch die ted GmbH) beigefügt.

Die Gründungsarbeiten erfolgen wasserseitig von einem Ponton aus. Während aller Bauphasen ist insbesondere durch den Einbau der Spundwände und durch den Maschinenund Baufahrzeugeinsatz mit Erschütterungen und Lärmimmissionen zu rechnen.

Es handelt sich um zeitlich begrenzte Erschütterungseinwirkungen. Es erfolgt eine umfassende Information der betroffenen Anrainer über die Maßnahmen, die Verfahren, die Dauer und eine Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der zu erwartenden erschütterungsrelevanten Arbeiten. Die Bevölkerung wird gleichfalls über die vorgesehenen Maßnahmen informiert.

Folgende Maßnahmen sind zur Minderung von Geräuschen vorgesehen:

- Detriebszeiten: Die Rammtätigkeiten werden im Tageszeitraum d. h. zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt. Die Tiefgründungsarbeiten werden beschränkt und finden nach 19:00 Uhr nicht mehr statt. Im Nachtzeitraum sollen keine Rammarbeiten stattfinden. Grundsätzlich sollen die Arbeiten montags bis freitags stattfinden.
- Lärmminderung Baumaschinen: Der Einsatz moderner Geräte, insbesondere für die Einbringung der Spundwände (z. B. Vibrationsrammen mit geregelten Hochfrequenz (HF)-Vibratoren und kräftefreiem An- und Ablauf) und für die Verdichtungsarbeiten führen zu einer Minimierung des Baulärms. Allgemein werden Baugeräte eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Einbringung der Spundwand wird per Rüttler durchgeführt. Nur gegebenenfalls wird eine schlagende Rammung erforderlich, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Der Einbau der Schräganker, der Ankertafel und der Rückbau der mit Beton befestigten Oberfläche sind dagegen ebenfalls schalltechnisch relevant.

> Auswirkungen auf Boden und Fläche

Natürlicher terrestrischer Boden ist durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Der Anschlussbereich der neuen Kaje an den Altbestand betrifft aufgefüllte, mit Schotter und großformatigen Steinen bzw. Betonsteinen befestigte Böschungen und darüber hinaus mit Beton befestigte Flächen eines ehemaligen Werftbetriebs. Die Flächeninanspruchnahme durch den Neubau erfolgt im unbedingt notwendigen Umfang. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist mit der Maßnahme nicht zu erwarten.

> Auswirkungen auf Gewässer, einschl. Grundwasser

Die Inanspruchnahme von 1.400 m² Wasserfläche, im abgeschleusten Hafenbereich gelegen, wird nicht als Beeinträchtigung eingestuft. Die Baumaßnahme führt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Übergangsgewässers Weser als Bezugsgröße. Der Neubau stellt keine Verschlechterung im Sinne des § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Er steht auch nicht einer Verbesserung des ökologischen Potenzials entgegen.

> Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Wirkungen auf in der Umgebung bestehende FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete können aufgrund der Lage des Vorhabens im abgeschleusten Fischereihafen und/oder der Entfernung ausgeschlossen werden. Es ist weder von anlagebedingten noch von betriebsbedingten möglichen Beeinträchtigungen auszugehen, da keine geschützten Flächen direkt beansprucht werden und sich der zusätzlich mögliche Schiffsverkehr, gemes-

sen am Gesamtaufkommen, nicht gesondert auswirken wird. Auch im Hinblick auf die Bautätigkeiten ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Es werden die artenschutzrechtlichen Regelungen der § 44ff BNatSchG berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter Im Vorhabenbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale, Kulturdenkmale bzw. Schiffswracks als marine Kulturgüter vorhanden. Eine historische Kulturlandschaft ist nicht betroffen.

Die bestehende Kaje 107 (Heisekaje) wird in Richtung Süden verlängert. Der Neubau eines Kajenabschnitts innerhalb des Hafenbereichs wird optisch nicht wesentlich hervortreten. Auch der Fortfall der bestehenden schütteren Böschungsvegetation wird lediglich von der Wasserseite aus, die der wirtschaftlichen Hafennutzung dient, optisch auffallend sein. Für eine Erholungsfunktion in der Landschaft ist der Bestand nicht relevant.

> Eingriffsregelung:

Die geplante Maßnahme wird zum Teil im Außenbereich (rd. 1.400 m² Wasserfläche, die überbaut werden) gem. § 34 BauGB durchgeführt. Es sind die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) anzuwenden.

Weitere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Plewa